

# Kreis Mettmann

## Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

81. Jahrgang

Nr. 41

Dienstag, den 23. Dezember 2025

### Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 245-247</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Satzung für den Sparkassen-zweckverband Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert vom 26.11.2025
<b>Seite 247/248</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann
<b>Seite 249</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachungen über den Verlust eines Dienstausweises
		Bekanntmachung über den Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann zur Gültigkeit der Wahl des Kreistages und der Landrätin am 14. September 2025
<b>Seite 249-251</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt im Bereich des Kreises Mettmann
<b>Seite 251</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2026
	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 254-287)
<b>Seite 252</b>	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 sowie der Entlastung des Verbandvorstehers
<b>Seite 253</b>	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 sowie der Entlastung des Verbandvorstehers
<b>Seite 254-287</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung der Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert“

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204) wird folgende

### Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

erlassen.

#### § 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die nachstehenden Gemeinden

##### Stadt Velbert und Stadt Ratingen und Stadt Hilden

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) der in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen

##### Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert“

Er hat seinen Sitz in Velbert.

Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

#### § 2 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

##### Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen

##### Velbert, Ratingen und Hilden

an.

Der Verband ist ihr Gewährträger; ab 19. Juli 2005 ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

#### § 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

#### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder.  
Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Velbert = 14 Vertreter,  
Stadt Ratingen = 14 Vertreter,  
Stadt Hilden = 14 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretern der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

#### § 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermiteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutschen Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsabhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

#### § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

#### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.

- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

### § 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b und e gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

### § 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### § 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

### § 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes werden von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt.
- (3) Die Trägerschaft der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GKG NRW finden keine Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

### § 13 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpKG NRW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für geinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpKG NRW).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

### § 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

### § 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### § 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist  
**Die Landrätin des Kreises Mettmann**

(§ 29 Absatz 1 Ziffer 2 GKG).

### § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Ratingen, Velbert und Hilden sowie im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

### § 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel des Zweckverbandes  
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert  
gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung:



### Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden \* Ratingen \* Velbert wurde mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.08.2025 geändert. Die Räte der Städte Hilden, Ratingen und Velbert haben der Satzungsänderung am 05.11. (Hilden) bzw. 28.10.2025 (Ratingen und Velbert) ebenfalls jeweils einstimmig zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 26.11.2025 gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 10 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden \* Ratingen \* Velbert wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassen-zweckverbandes der Sparkasse Hilden \* Ratingen \* Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. November 2025

Dr. Bettina Warnecke  
Die Landrätin  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Bekanntmachung  
der  
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
über die Errichtung einer gemeinsamen  
Adoptionsvermittlungsstelle  
der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann**

- Stadt Erkrath**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Schultz  
und
- Stadt Haan**  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Bettina Warnecke  
und
- Stadt Heiligenhaus**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Beck  
und
- Stadt Hilden**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer  
und
- Stadt Langenfeld (Rheinland)**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Schneider  
und
- Stadt Mettmann**  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sandra Pietschmann  
und
- Stadt Monheim am Rhein**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Zimmermann  
und
- Stadt Ratingen**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Konrad Pesch  
und
- Stadt Velbert**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Lukrafka  
sowie
- Stadt Wülfrath**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Ritsche

**Präambel**

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 354), in der zurzeit geltenden Fassung – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010) mit Wirkung vom 01. Juli 2021, ist die Adoptionsvermittlung eine Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Die Wahrnehmung der

Aufgaben nach den §§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9, und 9a AdVermiG haben die Jugendämter für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen.

Das Jugendamt darf eine Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine eigene Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Benachbarte Jugendämter von Gemeinden oder Kreisen können eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. § 2 AdVermiG.

Zur qualitativen Verbesserung der Wahrnehmung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung sowie zur Gewährleistung einer effizienten, fachlich hochwertigen und einheitlichen Betreuung in diesem Bereich schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath auf Grundlage ihrer jeweiligen Ratsbeschlüsse folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1  
Übernahme der Aufgabe**

Die Stadt Erkrath übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Erkrath durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW und § 2 AdVermiG. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sowie des Landrates des Kreises Mettmann wird durch die Stadt Erkrath eingeholt.

**§ 2  
Konzeption zur Aufgabenwahrnehmung**

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle sind:

1. Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland und aus dem Ausland (§§ 7, 7b AdVermiG)
2. Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung gemäß § 7a, 8a-8b AdVermiG einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung aller Beteiligten gemäß § 9 und 9c AdVermiG (Fremdadoptionen)
3. Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind gem. § 51 SGB VIII
4. Vor und nachgehende Begleitung von Stiefkind- und Verwandtenadoptionen gem. §§ 9, 9a AdVermiG
5. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß §§ 189 und 194 FamFG
6. Mitwirkung in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG
7. Unterrichtung und Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 Abs. 2 AdVermiG
8. Beteiligung an internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren nach § 5 Abs. 4 AdÜbAG einschließlich der nachgehenden Adoptionsbegleitung nach § 9 Abs. 2 und 4 AdVermiG
9. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG
10. Erhebung und Aufbereitung statistischer Daten zur Adoptionsvermittlung auf Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 – 103 SGB VIII)

**§ 3  
Aufgabennachweis**

Die nach § 2 dieser Vereinbarung wahrgenommenen Aufgaben weist die Stadt Erkrath den Städten Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert sowie der Stadt Wülfrath jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach. Die Aufstellung umfasst neben der Fallzahlentwicklung pro Stadt die Darstellung der verschiedenen Tätigkeiten in Anzahl und Umfang.

**§ 4  
Verbleibende Aufgaben der Jugendämter**

Die Jugendämter der Städte Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert sowie der Stadt Wülfrath nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:

1. Amtsvormundschaft nach elterlicher Einwilligung gemäß § 1751 Abs. Satz 2 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Zustimmung zur Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB
3. Antragstellung als gesetzlicher Vertreter des Kindes, die Einwilligung eines Elternteils gem. § 1748 zu ersetzen
4. Öffentliche Beurkundungen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes

### § 5 Personelle Ausstattung

Nach § 3 AdVermiG dürfen mit der Adoptionsvermittlung nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein.

Für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle werden aktuell 2 Vollzeitstellen Stellen als ausreichend kalkuliert. Die Stadt Erkrath ist berechtigt, den Personalbedarf regelmäßig zu evaluieren und ggf. anzupassen. Sofern eine Anpassung des Personalbedarfs erforderlich ist, wird dies den beteiligten Städten unter Nennung der Fallzahlentwicklung sowie der Begründung der Steigerung des Arbeitsumfangs mitgeteilt. Den Vertragspartnern wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wird kein Einvernehmen erreicht, endet die Vertragspartnerschaft mit Ablauf des jeweiligen Folgejahres. Die unter § 7 benannten Kündigungsfristen sind zu beachten.

### § 6 Kosten

Die im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle entstehenden Kosten werden auf die beteiligten Kommunen anteilig nach den jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt. Grundlage hierfür sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgelegten amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahrs.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den tatsächlich entstehenden Personalkosten (Bruttolohn zzgl. AG-Anteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie Fortbildungs- und Reisekosten) der in der Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzten Beschäftigten zzgl. eines Sach- und Gemeinkostenzuschlages von 20 % (für Büro- und technische Ausstattung, Overheadkosten und ähnliches). Bei den Kosten handelt es sich um Nettokosten zzgl. einer von der Stadt Erkrath ggf. abzuführenden Umsatzbesteuerung. Die Abrechnung der Kosten erfolgt zum Ende des Kalendervierteljahres. Die Gesamtfallzahlen pro Kalenderjahr sind unter Beachtung der in der Landesstatistik zu meldenden Angaben bis spätestens 31.01 den Vertragspartnern für das vorangegangene Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.

### § 7 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann erstmals nach Ablauf von zwei Jahren von der Stadt Erkrath sowie den Städten Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath gekündigt werden. Die Kündigung ist ausschließlich zum Jahresende möglich und muss den anderen Vertragspartnerinnen spätestens bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt eine Kündigung durch eine Vertragspartnerin, endet die Vereinbarung mit Ablauf des darauffolgenden Jahres. Wird die Vereinbarung nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

### § 8 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sowie des Landrates des Kreises Mettmann als zuständige Aufsichtsbehörde, am 01.01.2026 in Kraft.

Erkrath, den 15. August 2025

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Christoph Schultz

Erkrath, den 27. August 2025

Stadt Haan  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke

Erkrath, den 27. August 2025

Stadt Heiligenhaus  
Der Bürgermeister  
Michael Beck

Hilden, den 02. September 2025

Stadt Hilden  
Der Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer

Erkrath, den 27. August 2025

Stadt Langenfeld  
Der Bürgermeister  
Frank Schneider

Erkrath, den 27. August 2025

Stadt Mettmann  
Die Bürgermeisterin  
Sandra Pietschmann

Monheim a.Rh., den 02. September 2025

Stadt Monheim am Rhein  
Der Bürgermeister  
Daniel Zimmermann

Erkrath, den 27. August 2025

Stadt Ratingen  
Der Bürgermeister  
Klaus Konrad Pesch

Erkrath, den 27. August 2025

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Dirk Lukraffa

Wülfrath, den 01. September 2025

Stadt Wülfrath  
Der Bürgermeister  
Rainer Ritsche

### Genehmigung

Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 10. Dezember 2025

Die Landrätin  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bettina Warnecke

### Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann wurde mit Schreiben der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 10.12.2025 kommunalaufsichtlich gegenüber allen 10 kreisangehörigen Städten genehmigt. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes hat am 08.12.2025 seine Zustimmung erteilt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 10. Dezember 2025

Die Landrätin  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bettina Warnecke

**Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstausweises**

Das von der Landrätin des Kreises Mettmann für Herrn Bastian Schaube, Bauamtsrat in der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 5072 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 08. Dezember 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Bekanntmachung  
über den Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann  
zur Gültigkeit der Wahl des Kreistages und der Landrätin  
am 14. September 2025**

Gemäß § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 18.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl des Kreistages des Kreises Mettmann sowie die Wahl der Landrätin des Kreises Mettmann am 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d), § 46b des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für gültig erklärt hat.

Gegen den Beschluss des Kreistages kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der/dem Klagenden zugerechnet werden.

Mettmann, den 18. Dezember 2025

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Nils Hanheide

**Allgemeinverfügung zur  
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung  
von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3  
der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und  
Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Mettmann**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

**1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

**2. Fahrweg**

**2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

**2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

**2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

**2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

**3. Benutzung des Fahrweges**

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

**4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

**4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

**4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

**5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

**6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. August 2020 wird zum 31.12.2025 widerrufen.

**8. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**10. Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 18. Dezember 2025

Kreis Mettmann  
Die Landrätin  
In Vertretung  
Hanheide

**Anlage zur Allgemeinverfügung 2026****Positivstreckennetz:****Stadt Erkrath**

Beethovenstraße - Bergische Allee - Erkrather Straße - Feldhof - Gerresheimer Landstraße - Hochdahler Straße - Kemperdick - Kreuzstraße - Mettmanner Straße - Neanderstraße - Neandertal - Schimmelbuschstraße

**Stadt Haan**

Alleestraße - Am Schlagbaum - Bahnhofstraße - Bergische Straße - Böttlinger Straße - Dickerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße) - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Elscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Straße) - Feldstraße - Flurstraße - Gräfrather Straße - Gruitenstraße - Hochdahler Straße - Ostspange - Kaiserstraße - Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46) - Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruiten-Dorf) - Millrather Straße - Nordstraße - Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden) - Pastor-Vömel-Straße (zwischen Zufahrt Gruiten-Dorf und Parkstraße) - Rheinische Straße - Vohwinkeler Straße (zwischen Parkstraße und Ostspange)

**Stadt Heiligenhaus**

Höseler Platz (B227) - Höseler Straße (B227) - Ratinger Straße (L156)

**Stadt Hilden**

Auf dem Sand - Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz) - Benrather Straße - Berliner Straße (B228) - Düsseldorfer Straße (B228) - Elberfelder Straße (B228) - Ellerstraße (L85) - Forststraße - Großhülsen - Herderstraße (zwischen Auf dem Sand und Stockhausstraße) - Hülsenstraße - Im Hülsenfeld - Kirchhofstraße (L403) - Kleinhülsen - Klotzstraße (L404) - Liebigstraße - Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustraße und Kirchhofstraße) - Max-Volmer-Straße - Niedenstraße - Nordring (L403) - Ostring (L282) - Oststraße (vom Ostring

bis Elberfelder Straße) - Otto-Hahn-Straße - Reisholzstraße (westlich der Forststraße) - Richrather Straße (L403) - Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung) - Westring.

**Stadt Langenfeld**

Berghausener Straße - Bergische Landstraße - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Hardt - Hildener Straße - Knipprather Straße - Kölner Straße - Landwehr - Ohligser Straße - Opladener Straße - Schneiderstraße - Trompeterstraße - Winkelsweg (von Berghausener Straße bis Schneiderstraße).

**Stadt Mettmann**

Am Korreshof - Beethovenstraße (K 37) - Bergstraße - Berliner Straße (L 156) - Bollenhöhe - Düsseldorfer Straße (B 7, L 156, städtische Straße) zwischen Ortseingang und Berliner Straße - Elberfelder Straße zwischen Flurstraße und Kreisverkehr Osttangente - ab Kreisverkehr bis Einmündung Südring städtische Straße - Flurstraße (K 37) - Gold-Zack-Straße - Gruitenweg (städtische Straße, L 423) - Industriestraße - Johannes-Flintrop-Straße von Goldberger Straße bis Kreisverkehr Seibelstraße - Kleberstraße - Marie-Curie-Straße - Meiersberger Straße (L 422) - NTN-Straße - Ötzbachstraße - Oststraße - Osttangente (K 18n) - Rudolf-Diesel-Straße - Schölersheider Straße - Seibelstraße - Seibelquerspanne - Südring (B 7) - Talstraße - Wilhelm-Becker-Straße - Wülfrather Straße (K 38) - Zur Gau.

**Stadt Monheim**

Alfred-Nobel-Straße - Am Kielsgraben - Baumberger Chaussee - Berghausener Straße (von Stadtgrenze bis Baumberger Chaussee) - Garther Weg (K13) - Hitdorfer Straße - Opladener Straße (von AS Monheim bis Baumberger Chaussee) - Rheinuferstraße - Thomasstraße (K13) - Urdenbacher Weg (K13)

**Stadt Ratingen**

Am Krummenweg L139 - Am Löken - Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Jägerhofstr.) - Am Sonder - Bahnhofstraße - Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle) - Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide) - Fritz-Bauer-Straße (nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52) - Brachter Straße - Brandsheide - Breitscheider Weg (Kalkumer Straße - Kreisverkehr (Bissingheimer Str.)) - Breitscheider Weg (Am Löken bis Lintorf Weg) - Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle) - Düsseldorfer Str. (zwischen Stadtgrenze und Europaring) - Dürerring (Düsseldorfer Straße - Europaring) - Essener Str. (bis Stadtgrenze) - Europaring (Volkardeyer Str. bis Schützenstraße) - Hans-Böckler-Straße (zwischen Schützenstraße und Tankstelle) - Schützenstraße (Hans-Böckler-Straße - Europaring) - Homberger Straße - Heiligenhauser Straße - Jägerhofstr.(Brücke) - Kahlenbergsweg - Kaiserswerther Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Hauser Ring) - Kalkumer Str. (Breitscheider Weg bis Stadtgrenze) - Kölner Straße - Krummenweger Str. (Am Krummenweg bis Rehhecke) - Meiersberger Straße - Oberhausen Straße - Rehhecke - Stadionring - Vermillionring - Volkardeyer Straße

**Stadt Velbert**

Asbrucher Straße = L 355 - Berliner Straße = L 74 - Bernsaustraße = L 427 - Bleibergstraße = K 28 - Bonsfelder Straße = L 107 (zwischen Hauptstraße und Kohlenstraße) - Dillenberger Weg = L 427 - Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße = L 107 - Elberfelder Straße = L 427 (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg) - Flandersbacher Weg = L 426 - Friedrichstraße = L 74 (zwischen Berliner Straße und Nevigeser Straße) - Friedrich-Ebert-Straße = L 74 - Hattinger Straße = L 924 - Hauptstraße = L 107 (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße) - Heeger Straße (zwischen Wilhelmshöher Straße und Bonsfelder Straße) (nur für den Fall einer Sperrung des Tunnels Langenberg) - Hefel = L 438 (von Hefeler Straße bis Hespertal) - Hefel = K 31 (von Hespertal bis Kreisgrenze) - Hefeler Straße = L 438 - Heidestraße = L 426 (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße) - Heiligenhauser Straße = L 426 - Hespertal = L 438 (bis Kreisgrenze) - Hohenzollernstraße = L 438 (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße) - Ibacher Mühle = L 107 (von Siebeneicker Straße bis Kreisgrenze) - Kohlenstraße = L 439 - Kuhlendahler Straße = L 107 - Langenberger Straße = L 427 - Lohbachstraße = L 427 - Mettmanner Straße = K 32 (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfthausen) - Nevigeser Straße = L 107 (von Bogenstraße bis Kuhlendahler Straße) - Nevigeser Straße = L 74 (von Kuhlendahler Straße bis Schmalenhofer Straße) - Panner Straße = L 107 (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni) - Plückersmühle = L 107 - Reuterstraße = L 200 - Rheinlandstraße = L 426 - Rottberger Straße = K 23 - Schloßstraße = L 438 - Schmalenhofer Straße = L 427 - Siebeneicker Straße = L 107 (von Wilhelmstraße bis Kreisgrenze) - Straße des 17. Juni = L 107 - Vogteier Straße = L 107 (zwischen Plückersmühle und Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße) - Vogteier Straße zwischen Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße und Leitmannsplatz (nur für den Fall einer Sperrung des Tunnels Langenberg) - Voßkuhstraße (nur für den Fall einer Sperrung des Tunnels Langenberg) - Werdener Straße = L 74 (von Friedrich-Ebert-Straße bis ABD Velbert-Nord) - Werdener Straße = B 224 (von ABD Velbert-Nord bis Kreisgrenze) - Wilhelmstraße = L 107 (zwischen Lohbachstraße und Siebeneicker Straße) - Wodanstraße = K 33 - Wülfrather Straße = L 74

**Stadt Wülfrath**

Asbrucher Straße - Aprath - Dieselstraße - Dornaper Straße - Düsseler Straße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße) - Flandersbacher Straße - Henry-Ford II-Straße - Koxhof - Kruppsstraße - Lindenstraße - Mettmanner Straße - Nevigeser Straße - Röntgenstraße - Robert-Bosch-Straße - Rohdenhauser Straße - Rützkausener Straße - Schlipkothen - Tillmannsdorfer Straße - Wilhelmstraße (ausgenommen Bereich am Diek bis Mettmanner Straße).

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 254-287**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Bekanntmachung  
zur Jägerprüfung 2026**

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LjG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zurzeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2026 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2026 findet in der Zeit vom 20.04. bis zum 27.04.2026 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 19.02.2026 bei der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Ergänzend zum Antrag ist ein Führungszeugnis der Belegart 0 (Behördenehrungszeugnis gemäß 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) zu beantragen. Dieses wird direkt an die Jagdbehörde übermittelt.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 300,- € (35,- € Zulassungsgebühr sowie 265,- € Prüfung Gebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sind zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

**schriftlicher Teil** Der schriftliche Teil findet am Montag, den **20.04.2026 um 15.00 Uhr** in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) Raum 1.601, 6. Etage statt.

**Schießprüfung** Das Prüfungsschießen findet am Montag, den **27.04.2026** auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

**mündlich-praktischer Teil** Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **21. bis 24.04.2026** vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann ([www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)) erhältlich.

Mettmann, den 18. Dezember 2025

Kreis Mettmann  
Die Landrätin  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
Galle

## Zweckverbände

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal  
sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2025 einstimmig – ohne Verbandsvorsteher – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2023 gefasst:

- Der am 10.12.2024 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2023 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 22.10.2025 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2023 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresüberschussbetrag 2023 in Höhe von 7.513,63 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

- Der Verbandsvorsteher im Jahr 2023, Herr Dr. Pommer, wird für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2025 gegenüber angezeigt worden.

<b>Zweckverband Ittertal</b>					
<b>AKTIVA</b>		<b>Bestand per 31.12.23 €</b>	<b>PASSIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>379.488</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>312.718</b>
1.2.1.1	Grünflächen	2	1.1	Allgemeine Rücklage	299.589
1.2.1.3	Wald, Forsten	207.754	1.4	Ausgleichsrücklage	5.615
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	171.732	1.5	Jahresüberschuss / Fehlbetrag	7.514
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>93.584</b>
2.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0	2.1	für Zuwendungen	93.584
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>29.577</b>	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>0</b>
2.2	Privatechtliche Forderungen	0	<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>2.763</b>
2.4	Liquide Mittel	29.577	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.763
			4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0</b>	<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0</b>
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>409.065</b>	<b>Summe PASSIVA</b>		<b>409.065</b>

Der Jahresabschluss des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 16. Dezember 2025

Dr. Claus Pommer  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan

### **I. Jahresabschluss 2024 des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung billigt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 sowie den Lagebericht.
2. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Verwaltungsleiter am 05.05.2025 auf- und von dem Verbandsvorsteher am 05.05.2025 bestätigte und der Zweckverbandsversammlung zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von der Zweckverbandsversammlung nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden.
3. Der Jahresabschluss 2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch die Zweckverbandsversammlung beträgt der Jahresüberschuss 738,48 Euro.
4. Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss an die beiden Mitgliedsstädte entsprechend der Einwohnerzahl auszuzahlen“.
5. Herr Verbandsvorsteher Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 entlastet.
6. Der Zweckverbandsvorsteher wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2024 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 08.12.2025 von dem gemäß § 96 Abs.2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2024, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

Aktiva	01.01.2024	31.12.2024	Passiva	01.01.2024	31.12.2024
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>306.171,22</b>	<b>300.999,84</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>11.160,59</b>	<b>738,48</b>
Aufwand zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	10.845,93	7.655,41			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	Jahresüberschuss	11.160,59	738,48
Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.461,34	54.923,12	Noch nicht verwendetes Eigenkital	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	230.863,95	238.421,31			
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>2.822.517,93</b>	<b>2.797.284,91</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>2.999.621,64</b>	<b>2.845.597,13</b>
Gebühren	97.081,22	71.557,20	Pensionen	1.831.282,00	1.824.183,00
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.361.608,01	2.276.005,28	Beihilfe	596.414,00	611.707,00
privat-rechtl. Forderungen	0,00	0,00	Sonstige Rückstellungen	429.342,00	256.810,00
Liquide Mittel	363.828,70	449.722,43	Urlaub	23.603,80	30.145,77
			Überstunden	12.924,34	16.695,86
			Instandhaltung	106.055,50	106.055,50
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>19.395,43</b>	<b>19.388,98</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>137.302,35</b>	<b>271.338,12</b>
			aus Lieferung und Leistungen	119.705,63	240.367,49
			Sonstige Verbindlichkeiten	17.596,72	30.970,63
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.148.084,58</b>	<b>3.117.673,73</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>3.148.084,58</b>	<b>3.117.673,73</b>

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden hat am 15.09.2025 das uneingeschränkte Testat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erteilt.

### **II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs.2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüftestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haan im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Str. 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 15.09.2025 geführt hat.

Hilden, den 17. Dezember 2025

Dr. Claus Pommer  
Verbandsvorsteher